

Leistungsstipendien – Informationsblatt

Zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Studienjahr 2022/23 werden Leistungsstipendien unter folgenden Voraussetzungen ausgeschrieben (§§ 57 ff. StudFG 1992 i.d.g.F.):

1. Antragstellung:

Der an den Vizerektor für Lehre und Studium zu richtende Antrag auf ein Leistungsstipendium muss bis zum **31. Oktober 2023** im [Prüfungsreferat](#) der Kulturwissenschaftlichen und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät (Unipark Nonntal, Zimmer-Nr. EG 026) unter Anschluss aller zur Beurteilung des Studienerfolges erforderlichen Nachweise eingebracht werden.

2. Allgemeine Voraussetzungen:

- a) Einhaltung der Anspruchsdauer (gesetzliche Mindeststudiendauer und ein Toleranzsemester pro Studium bzw. pro Abschnitt; § 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG);
- b) Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen bzw. wissenschaftlichen Arbeiten nicht schlechter als 2,00;
- c) österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung im Sinne des § 4 StudFG;
- d) Zulassung als ordentliche*r Hörer*in im Leistungszeitraum;
- e) Erfüllung der besonderen Ausschreibebedingungen (siehe Punkt 3).

3. Besondere Ausschreibebedingungen:

- a) Es zählen nur die **im Studienjahr 2022/23** (das ist zwischen dem 01.10.2022 und dem 30.09.2023) positiv abgelegten Prüfungen bzw. approbierten wissenschaftlichen Arbeiten. Einzureichen sind nur Prüfungen, die für den Abschluss des Studiums oder Studienabschnittes erforderlich sind.
- b) **Anerkannte Prüfungen:** Wird eine **auswärtig abgelegte Prüfung** oder wissenschaftliche Arbeit anerkannt, ist das Bescheiddatum maßgeblich. Interne Anerkennungen werden nicht berücksichtigt.
- c) **Bachelorstudien:** 50 ECTS Lehrveranstaltungs-/Fachprüfungen: ND ≤ 2,00
- d) **Masterstudien:**
 - Variante a) 50 ECTS Lehrveranstaltungs-/Fachprüfungen: ND ≤ 2,00
 - Variante b) 50 ECTS inkl. Masterarbeit und Masterprüfung: Masterarbeit: Note „Sehr gut“ + Masterprüfung: Note „Sehr gut“ oder „Gut“; ergänzend auf 50 ECTS sind Lehrveranstaltungs-/Fachprüfungen mit einem ND ≤ 2,00 nachzuweisen.
 - Variante c) 50 ECTS Lehrveranstaltungs-/Fachprüfungen aus Bachelor- und konsekutivem Masterstudium, wenn das Masterstudium an das Bachelorstudium innerhalb des Leistungszeitraums angeschlossen wird: ND ≤ 2,00
- e) **Doktoratsstudien:** Dissertation: Note „Sehr gut“ + Dissertationsverteidigung: Note „Sehr gut“ oder „Gut“
- f) **Übergangsbestimmungen für Studienabschlüsse (gilt nur für das Studienjahr 2022/23):** Studierende aller Fakultäten und der School of Education mit Ausnahme der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die im Leistungszeitraum ein Studium abgeschlossen haben:
 - Notendurchschnitt der für den Abschluss herangezogenen Studienleistungen von nicht schlechter als 2,00.
 - Für ein Studium kann nur ein Antrag eingebracht werden.

(ND = Notendurchschnitt, nach ECTS gewichtet)

4. Einreichung

- a) Ein Antrag kann nur persönlich oder mittels Post eingebracht werden.
- b) Erforderliche Unterlagen:
 - das entsprechende Formblatt. Dieses ist bei folgender Stelle erhältlich:
 - [Prüfungsreferat](#) der Kulturwissenschaftlichen und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät (Unipark Nonntal, Zimmer-Nr. EG 026) bzw. unter <https://www.plus.ac.at/gesellschaftswissenschaftliche-fakultaet/service-fuer-studierende/stipendien/>
 - Studienerfolgsnachweis (ohne Anerkennungen) der betreffenden Studienrichtung: Prüfungen im erforderlichen Mindestausmaß gem. Punkt 3, die für die Berechnung des Notendurchschnitts herangezogen werden sollen, müssen markiert werden;
 - **NUR** bei Antrag aus Studienabschluss (s. Punkt 3. f): Abschlusszeugnis (in Kopie);
 - das aktuelle Studienblatt;
 - Anerkennungsbescheide über auswärtig abgelegte Prüfungen (in Kopie);
 - Nachweis über allfällige Studienzeitverzögerungen im Sinne des § 19 StudFG;
 - für gleichgestellte Ausländer*innen (mit Ausnahme EU-Bürger*innen)
siehe Link: <https://www.plus.ac.at/gesellschaftswissenschaftliche-fakultaet/service-fuer-studierende/stipendien/leistungs-und-foerderungsstipendien/>.
- c) Die Antragsteller*innen werden über die Entscheidung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung; auf sie besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen **kein Rechtsanspruch**. Über die Vergabe und die Anzahl der Leistungsstipendien entscheidet der Vizerektor für Lehre und Studium nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zugewiesenen Mittel. Falls die Anzahl der Bewerber*innen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt eine Reihung nach Studienerfolg (Notendurchschnitt der gem. Punkt 3 erforderlichen ECTS; Studienfortschritt).

Ein Leistungsstipendium darf den Betrag von 750 € nicht unterschreiten und 1.500 € nicht überschreiten (§ 61 Abs. 1 StudFG).

Der Antrag samt Anlagen kann nur in Papier- und nicht in elektronischer Form eingereicht werden!